Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 783
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Frank Christian Hansel, Christian Buchholz, Herbert Mohr (AfD)

vom 31. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Mai 2021)

zum Thema:

Betrugsmasche bei Coronatests durch private Testbetreiber

und **Antwort** vom 18. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juni 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung
- Krisenstab -

Herrn Abgeordneten Frank Christian Hansel (AfD),

Herrn Abgeordneten Christian Buchholz (AfD) und

Herrn Abgeordneten Herbert Mohr (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27783
vom 31. Mai 2021
über Betrugsmasche bei Coronatests durch private Testbetreiber

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die niedrigschwellige Teststrategie des Bundes hat in den vergangenen Wochen zu einer schnell wachsenden Zahl neuer Testzentren geführt. Obwohl die Bundesregierung und auch die Landesregierung monatelang Zeit hatten, die Schnelltest-Kampagne vernünftig vorzubereiten und ein sicheres Test-System zu schaffen, müssen wieder einmal Versäumnisse im Nachhinein korrigiert werden – dabei sind die Beschädigten erneut1 die Steuerzahler.
Medienberichten zufolge haben viele Bundesländer keinen Überblick über die täglichen Bürgertests. Die Abrechnungen würden nicht kontrolliert und die Zahl der Abstriche verfälscht.2

1. Mit Schreiben vom 4. Mai (RN 3379 L) berichtet der Senat: „Seit dem Beginn des Bürgertestens am 8. März 2021 wurden über 600 Test-To-Go-Stellen in allen Bezirken Berlins mit einer Gesamtwochenkapazität von über 2 Mio. Tests zertifiziert. Die Nachfrage nach neuen Zertifizierungen ist nach wie vor ungebrochen. Derzeit kann man mit einem täglichen Zuwachs von bis zu 3 % erwarten. Der Prozess des Aufwuchses ist allerdings nicht steuerbar und wird vor allem unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet.“[3]

1.1. Wie wird mit dem Marktgeschehen bzw. der Steuerung von Angebot und Nachfrage umgegangen, wenn es um die Begleichung der für die Bürgertests entstandenen Kosten geht? D. h., der hier erwähnte, „nicht zu steuernde“ Prozess ist dennoch mit der Übernahme von Kosten verbunden, die vom Steuerzahler, getragen werden.

Wie wird sichergestellt, dass das Angebot, die Nachfrage nicht übersteigt? Wie wird verhindert, dass es nicht zu einer angebotsinduzierten Nachfrage kommt und wer trägt die Verantwortung dafür?

[1] https://www.berliner-zeitung.de/news/lka-mehr-als-10000-betrugsfaelle-mit-corona-hilfen-in-berlin-li.153722.
[2] https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/corona-schnelltest-zentren-107.html.
[3] https://www.parlament-berlin.de/adosservice/18/Haupt/vorgang/h18-3379.L-v.pdf.

Zu 1.1.:

Unser Schwerpunkt liegt aktuell in der Konsolidierung des bestehenden Testangebotes und der Überprüfung der Test-to-Go Stellen. Deshalb ist die Zertifizierung zusätzlicher Teststellen derzeit stark verlangsamt. Generell trifft es aber nicht zu, dass dem Steuerzahler über die tatsächlich durch die Bürgerinnen und Bürger in Anspruch genommenen Tests Kosten durch ein Überangebot entstehen, da nur die durchgeführten Tests bei der KV abgerechnet werden dürfen.

1.2. Ferner berichtet der Senat in seinem Schreiben RN 3379 L[4]: „Welche Endkapazität mit dem Test-to-Go Netzwerk erreicht wird, ist derzeit schwer vorherzusagen, da das Wachstum der Teststellen sicher auch der **Selbstregulation** des Marktes unterworfen ist." Diese Aussage entspricht nicht ganz den Tatsachen, zumal hier von externen Effekten und einem Kollektivgutcharakter der Leistung als Gut ausgegangen werden darf – typisch für Infektions- bzw. Pandemiesituationen, – was u. a. zu dem sogenannten „Versagen" auf dem Markt der Gesundheitsgüter führt.

Ist nach Auffassung des Senats eine Regulierung bzw. Kontrolle erforderlich? Falls ja, wie soll diese erfolgen und welche Zuständigkeiten sollen von wem übernommen werden?

Zu 1.2.:

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind ausreichend. Die „Externen Effekte" können nicht beobachtet werden, da wie schon oben erwähnt nur in Anspruch genommene Tests abgerechnet werden dürfen. Die Zuständigkeit der KV für die Abrechnung und damit auch der Kontrolle der Abrechnung ist ganz klar in der Bundes TestVO geregelt – aus diesem Grund entsteht für den Berliner Senat kein Handlungsbedarf bzw. Handlungsspielraum.

1.3. Fühlt sich der Senat dafür zuständig sicherzustellen, dass es im Rahmen der Leistungserbringung nicht zu Betrügereien in Corona-Schnelltestzentren kommt? Welche Rolle kommt dabei dem Senat zu?

Zu 1.3.:

Die Senatsverwaltung für Gesundheit hat in Zusammenarbeit mit den Gesundheits- und Ordnungsämtern der Bezirke und der Polizei ein Beschwerdemanagement mit einem Verfahren aufgesetzt, das anlassbezogene Kontrollen in den behördlich – originären Zuständigkeiten vorsieht. Darüber hinaus unterstützt die Gruppe Testen im Krisenstab der Gesundheitsverwaltung mit allen zur Verfügung stehenden Kräften die Ermittlungsarbeit der Ermittlungsbehörden.

1.4. Sind dem Senat bisher Verdachtsfälle auf Abrechnungsbetrug bei Corona-Teststellen in Berlin bekannt? Bitte um nähere Erläuterungen.

Zu 1.4.:

Für die Abrechnung ist gemäß § 7 Abs. 1 TestV die Berliner KV zuständig, die auch die Abrechnungsunterlagen besitzt. Bekannt gewordene Verdachtsfälle auf Abrechnungsbetrug sind dem LKA zu melden. Zu den vom LKA geführten laufenden Ermittlungen kann von SenGPG keine Stellung genommen werden.

[4] https://www.parlament-berlin.de/adosservice/18/Haupt/vorgang/h18-3379.L-v.pdf.

1.5. Inwiefern hat der Senat sich an das Bundesgesundheitsministerium gewendet, um Verdachtsmomente oder unabhängig davon Verbesserungsvorschläge mit Blick auf einen effizienten Ressourceneinsatz bzw. korrekte Abrechnungen zu unterbreiten?

Zu 1.5.:

Die Gesundheitssenatsverwaltung steht im laufenden engen Austausch und hat sowohl BMG als auch die Berliner KV schon sehr früh (am 12. März 2021) auf die Regelungslücken und die daraus sich ergebenden Konsequenzen für die Abrechnung hingewiesen. Das Bundesgesundheitsministerium hat die entsprechenden Anpassungen bzw. die Schließung der Regelungslücken in der Testverordnung angekündigt.

1.6. Welche Abrechnungsmodalitäten im Zusammenhang mit den Bürgertests sind vereinbart und wer ist für die Kontrolle der Abrechnung zuständig? Wo werden Erstattungsanträge eingereicht und inwiefern bzw. welche Wirtschaftlichkeits- bzw. Plausibilitätsprüfungen finden in diesem Rahmen statt?

Zu 1.6.:

Laut Auskunft der KV gelten ergänzend zur TestV die KBV-Vorgaben für Leistungserbringer und für die KVen. Die Meldung der Abrechnungsdaten erfolgt monatlich über das dafür bereitgestellte Webportal der KV Berlin (Abrechnungsplattform). Wirtschaftlichkeits- bzw. Plausibilitätsprüfungen finden mit Ausnahme der maximalen Erstattungshöhe für Sachkosten (PoC-Antigen-Tests) nicht statt. Dazu hat die KV Berlin bislang keine Legitimation nach TestV oder KBV-Vorgaben. Das Bundesgesundheitsministerium passt zurzeit die Testverordnung an, um Kontrollen mit Plausibilitätsprüfungen zu verankern.

2. Seit Anfang März 2021 hat jeder, der in Deutschland wohnt, Anspruch auf vom Staat bezahlte Antigen-Schnelltests. Ein Testzentrum darf prinzipiell jeder eröffnen, der „in einem Crashkurs die Probenentnahme geübt hat“. Die monatlichen Ausgaben des Staats für Corona-Tests haben sich seit der Einführung der Bürgertestung fast vervierfacht, auf fast 700 Millionen EUR allein zwischen Mitte April und Mitte Mai, schreibt die FAZ. [5]

 Hierzu schreibt der Senat in dem o. g. Schreiben: „Das Zertifizierungsverfahren für Test-to-Go Stellen bindet in hohem Maße die Kräfte der Gruppe „Testen“ / „Impfeinladung“. Pro Tag kommen bis zu 20 neue potentielle Betreiber hinzu. Ein Abflauen des Interesses an einer Zertifizierung ist derzeit nicht zu beobachten.“ Umso mehr sollte nach Auffassung des Verfassers der Bedarf an Testungen im Vordergrund stehen – und nicht an der Errichtung von Testzentren.

2.1. Wer ist für die Etablierung einer funktionierenden Test-Infrastruktur verantwortlich? Welche Aufgaben hat dabei das Land Berlin?

Zu 2.1.:

Wie in der BundesTestverordnung festgelegt, sind die Länder für den Aufbau und die KV für die Abrechnung der Test-Infrastruktur verantwortlich.

2.2. Wer ist für die Genehmigung der Corona-Testzentren und wer für die Akkreditierung dieser zuständig?

[5] https://www.faz.net/aktuell/das-beste-von-fplus/abgezockte-senioren-und-fragwuerdige-tests-das-beste-lesen-mit-f-17362625.html.

Zu 2.2.:

Die Test-to-Go-Stationen werden durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung zertifiziert. Mit Erhalt des vorläufigen Bescheides per E-Mail sind Sie als Test-to-Go-Station anerkannt und können unmittelbar mit dem Testen beginnen. Die KV Berlin ist gemäß der Testverordnung des Bundes (TestV) für die Abrechnung der Tests zuständig. Die Teststellen registrieren sich nach Erhalt ihrer Zertifizierung bei der KV Berlin, damit die Abrechnung erfolgen kann.

Der Betrieb der senatseigenen Testzentren wird über ein Vergabeverfahren beauftragt.

2.3. Wer ist in der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung für das Zertifizierungsverfahren für Test-To-Go-Stellen zuständig und wie ist der konkrete Ablauf dazu? Findet ein derartiges Verfahren in Präsenz oder online statt? Wie bewertet der Senat, sofern zutreffend, die Aussagekraft von Online-Zertifizierungsverfahren für Tester?

Zu 2.3.:

Die Zertifizierung einer Teststelle kann über die Internetseite www.test-to-go.berlin bei der SenGPG beantragt werden. Die Interessenten füllen das Registrierungsformular aus und fügen einen Fachkundenachweis, ein Hygienekonzept und ein Raumkonzept bei.

Die Schulung der Mitarbeiter liegt dabei in der Verantwortung der Betreiber der Test-to-Go Stellen. Die Senatsverwaltung bietet eine eigene Schulung auf der Seite https://testen-lernen.de/#schulung. Die Online-Schulung auf unserer Seite beinhaltet Lernfilme und interaktive Quiz-Bausteine zum Thema Schnelltest-Durchführung. Des Weiteren gibt es ausreichend Schulungsangebote von mehreren privaten Anbietern.

Darüber hinaus muss dafür Sorge getragen werden, dass die Vorschriften aus der Richtlinie des LME / BÄK in der Teststelle konsequent eingehalten werden. Hierzu ist eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen und ebenfalls mitzusenden.
Gemäß TestVO des Bundes muss genauso die Zuverlässigkeit der Betreiber gewährleistet sein. Hierfür senden uns die Betreiber die unterschriebene Zuverlässigkeitserklärung zu.

In der Senatsverwaltung erfolgt die Erstprüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen und die medizinische Bewertung durch ärztliche Mitarbeiter. Anschließend erfolgt entweder die Empfehlung zur Zertifizierung oder es wird lagebezogen reagiert, sollte keine Empfehlung ausgesprochen werden können.

3. Nach eigenen Angaben prüft die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung „nach einheitlichen Kriterien und kann daraufhin die Anerkennung als “Testzentrum to-go” aussprechen“.

3.1. Welche Kriterien sind das?

Zu 3.1.:

Folgende Kriterien werden für die Ausstellung einer Empfehlung zur Zertifizierung überprüft:

Kann eine ausreichende Belüftung sichergestellt werden?
Können Mindestabstände von 1,5m eingehalten werden?
Ist die räuml. Trennung von Teststrecke und Geschäftsbetrieb gegeben?
Ist die räuml. Trennung von Register-, Test-und Wartebereichgegeben?
Werden die Personalien geprüft?

Ist das Testangebot kostenlos?
Möglichkeiten zur anschließenden PCR Testung positiver Probanden?
Mitarbeiter qualifiziert? Es reicht ein Dokument, welches stellvertretend die Qualifikation des Personals bescheinigt.
Einbahnstraßensystem gewährleistet?
Kann das Testergebnis den Probanden innerhalb von 30 min übermittelt werden?
Ist die Ausstellung eines Befundes gegeben?
Ist die Einrichtung rollstuhlgerecht?

Hierfür werden die Skizze der Teststelle und das Hygienekonzept überprüft. Sie werden akzeptiert, wenn keine Unstimmigkeiten zu den gemachten Angaben deutlich werden.

Welche Dokumentation ist erforderlich, um ein Zertifikat als Betreiber eines Testzentrums zu erhalten?

Die Interessenten füllen das Registrierungsformular aus und fügen einen Fachkundenachweis, ein Hygienekonzept und ein Raumkonzept bei.
Darüber hinaus ist eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen und die unterschriebene Zuverlässigkeitserklärung mitzusenden.

Welche Voraussetzung bzw. Eignungen muss der Betreiber eines Testzentrums erfüllen, um ein Zertifikat zu erhalten?

Der Interessent muss der Senatsverwaltung im Rahmen der Zuverlässigkeitserklärung bestätigen, dass sein Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens nicht mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat, im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nicht nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird, nicht eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat, in Bezug auf seine Zuverlässigkeit oder fachliche Eignung keine schwerwiegende Täuschung begangen oder relevante Auskünfte zurückgehalten hat.

Des Weiteren muss der Interessent der Senatsverwaltung im Rahmen der Zuverlässigkeitserklärung bestätigen, dass keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach

a) § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
b) § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,

c) § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),

d) § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug), soweit sich die Straftat gegen öffentliche Haushalte richtet,

e) § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in deren Auftrag verwaltet werden,

f) § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen)

g) § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),

h) den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),

i) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder

j) den §§ 232, 233a Absatz 1 bis 5, den 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

Welche Pflichten und Aufgaben (wem gegenüber) sind mit dem Erhalt des Zertifikats verbunden und wer kontrolliert die Einhaltung dieser?

Eine Test-to-Go-Station ist verpflichtet, kostenlose Schnelltests im Rahmen der Bürgertestung anzubieten und ein Zeugnis über das Ergebnis der Testung auszustellen. Zur Sicherstellung der Anerkennung in anderen EU-Staaten sollte der Nachweis die von der EU gemeinsam beschlossenen standardisierten Daten enthalten.

Test-to-Go-Stationen müssen auf Ihrer Homepage (sofern vorhanden) prominent auf das Gratis-Testangebot aufmerksam machen. Sie haben die Durchführung der Testung in jedem Einzelfall zu dokumentieren. Im Rahmen der Dokumentation sollte zusätzlich der Grund der Testung angegeben werden (§ 4a TestV –Bürgertestung).

Test-to-Go-Stationen sind verpflichtet, positive Testergebnisse an das zuständige Gesundheitsamt des Bezirkes zu melden. Im Falle eines positiven Schnelltests sollte unmittelbar ein weiterer Abstrich durchgeführt werden und diese Probe an ein die PCR-Diagnostik durchführendes vertragsärztliches Labor übermittelt werden.

Des Weiteren gehört die Rückmeldung der Testzahlen zur Basis der Zertifizierung.

Wann bzw. wem kann bzw. darf ein Zertifikat nicht erteilt werden?

Sollte sich herausstellen, dass grundlegende Kriterien nicht eingehalten werden können, um eine ausreichende Hygiene zu gewährleisten, so wird nach Ermessen eine bedingte oder keine Empfehlung ausgesprochen.

Keine Empfehlung gibt es außerdem, wenn Teststellen Ungereimtheiten aufweisen, die einen Betrug vermuten lassen. Teststellen unterliegen den Richtlinien der Medizinprodukte-

Betreiberverordnung (MPBetreibV). Sie müssen zum einen definierte Vorgaben an die Qualitätssicherung (§ 9 MPBetreibV) und hierbei insbesondere entsprechend der zugrundeliegenden Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (Rili-BÄK) erfüllen. Zum anderen unterliegen sie als Betreiber von In-vitro-Diagnostika der Überwachung durch das Landesamt für Mess-und Eichwesen Berlin-Brandenburg (LME).

3.2. Welche Fachkenntnisse sind für das zertifizierende Personal erforderlich? Wie viel Personal steht in welcher Institution (bitte aufgeschlüsselt) dafür zur Verfügung?

Zu 3.2.:

Bei allen, in den Test-to-Go Stellen angewendeten Tests, handelt es sich um In-Vitro-Diagnostika und damit um Medizinprodukte, die in Deutschland dem Medizinproduktegesetz (MPG) und bei der Durchführung und Anwendung in einer Test-to-Go Stelle der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) unterliegen. Die Betreiber der Testzentren und der Test-to-Go Stellen müssen als Medizinproduktebetreiber die gesetzlichen Pflichten aus dem Bereich des Medizinprodukterecht einhalten. Im Detail ergeben sich diese Pflichten unter anderem aus §§ 4 und 9 MPBetreibV. Dazu gehört, dass spezifische Anforderungen an die Qualitätssicherung (QS) eingehalten werden müssen, wie z.B. Anforderungen an die Fachkunde des durchführenden Testpersonals und die Anforderungen an Inhalt und Ausmaß der vorzunehmenden Testdokumentation.

3.3. Wer ist für die Prüfung zuständig und wie wird die Eignung des Betreibers, des Personals sowie des Betreiberkonzeptes geprüft? Wie viele der aktuell in Berlin bestehenden Testzentren wurden geprüft? Mit welchem Ergebnis?

Zu 3.3.:

In der Senatsverwaltung erfolgt die Erstprüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen und die medizinische Bewertung durch ärztliche Mitarbeiter. Anschließend erfolgt entweder die Empfehlung zur Zertifizierung oder es wird lagebezogen reagiert, sollte keine Empfehlung ausgesprochen werden können.

3.4. Wie wird die Qualität der erbrachten Leistungen, von wem und wie oft geprüft?

Zu 3.4.:

Eine Überprüfung aller Teststellen gemäß Aktenlage wird in Berlin bereits durchgeführt. Darüber hinaus gibt es anlassbezogene Überprüfungen vor Ort und gemeinsame Kontrollen mit bezirklichen Behörden, wie Ordnungsämtern, Gesundheitsämtern, LKA und Zoll, wie beispielsweise in Neukölln und Charlottenburg-Wilmersdorf.

Wie wird sichergestellt, dass die den Test abnehmende und für die Testzentren gemeldete Personen das erforderliche und gültige Zertifikat auch tatsächlich besitzen?

Die Schulung der Mitarbeiter liegt in der Verantwortung der Betreiber der Test-to-Go Stellen. Hierzu gibt es ausreichend Schulungsangebote von mehreren privaten Anbietern. Weitere Informationen finden Sie auch auf der Seite https://testen-lernen.de/#schulung. Der entsprechende Fachkundenachweis muss dann dem Antrag auf Zertifizierung beigelegt werden.

Und wer ist für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Ressourcennutzung zuständig – bzw. wie wird diese sichergestellt?

Die Verantwortung für die wirtschaftliche Ressourcennutzung liegt bei den Betreibern der Test-to-Go Stationen selbst, insbesondere hinsichtlich der Ausstattung mit Personal, der genutzten Räumlichkeiten sowie der Dauer des Betriebs. Die Kosten für die Errichtung und den laufenden Betrieb der Teststellen werden nach den Maßgaben von § 13 Absatz 2 bis 6 TestV erstattet.

Welche Rolle spielt dabei der Senat bzw. inwiefern gibt es vom Senat Vorgaben, wie mit solchen öffentlichen Geldern zu verfahren ist?

Die Abrechnung liegt gemäß § 7 Abs. 1 TestV in den Zuständigkeiten der KV Berlin.

3.5. Welche Möglichkeiten zum kostenlosen Schnelltesten gibt es seit Einführung der Bürgertests in Berlin? Bitte monatliche Angaben nach Zahl und Art der Betreiber (z. B. Apotheke, Einzelhandel bzw. privat, Sen GPG) auflisten. Wie hat sich die Anzahl der Testzentren in Berlin seit Einführung der Bürgertest entwickelt? (Bitte monatliche Angaben nach Art des Betreibers bzw. der Einrichtung oder Unternehmens aufschlüsseln.)

Zu 3.5.:

Mit Stand vom 08.06.2021 gibt es in Berlin 1682 Testmöglichkeiten, davon 26 Testzentren und 1656 Test-to-Go Stationen mit einer Gesamtkapazität von 785.072 pro Tag.

Datum	Teststellen gesamt	des Senats	Test-to-Go	zertifizierte Apotheken
31.03.2021	200	0	200	noch nicht erfasst
30.04.2021	780	27	753	139
31.05.2021	1605	26	1579	147
08.06.2021	1682	26	1656	147

3.6. Gibt es regional bezogene Verteilungsschlüssel oder Obergrenzen als Kriterium für die Errichtung von (privaten) Testzentren (z. B. innerhalb eines Bezirks)?

Zu 3.6.:

Einen Verteilungsschlüssel oder eine Obergrenze für private Testzentren gibt es nicht. Unser Schwerpunkt liegt jedoch aktuell in der Konsolidierung des bestehenden Testangebotes und der Überprüfung der Test-to-Go Stellen. Deshalb ist die Zertifizierung zusätzlicher Teststellen derzeit nicht prioritär. Lediglich in der Schließung regionaler Lücken, insbesondere in den Außenbezirken, wird eine Priorität gesehen.

3.7. Inwiefern hat der Senat einen Überblick über die Höhe der Kosten, die infolge der Bürgertests in Berlin bisher entstanden sind? Bitte um Auflistung des wöchentlichen finanziellen Bedarfs für die aktuell bestehenden Testzentren bzw. in Verbindung mit allen aktuell bestehenden Testanbietern (z. B. Test-To-Go-Stellen, Testzentren der SenGPG).

Zu 3.7.:

Bürgertestungen nach § 4a TestV sind seit dem 08.03.2021 möglich. Die Test-to-go Stellen liefern Leistungshäufigkeiten und Sachkosten für PoC-Antigen-Tests dabei monatlich bei der KV Berlin an.

Laut Auskunft der KV beträgt die monatliche Auszahlung vonseiten der KV:

März 2021 (im April 2021): ca. 1,3 Mio. € (Abstriche)

April 2021 (im Mai 2021): ca. 25 Mio. € (16,8 Mio. € Abstriche, ca. 8 Mio. € Erstattung Sachkosten für PoC-Antigen-Tests)

Mai 2021 (Stand 07.06.2021, im Juni 2021; Mittelanforderung und Auszahlung stehen noch aus): ca. 65 Mio. € (48,8 Mio. € Abstriche, ca. 15,8 Mio. € Erstattung Sachkosten für PoC-Antigen-Tests)

Zu den Kosten der senatseigenen Teststellen verweisen wir auf die roten Nr. 3449 mit der Austauschseite 3449-1 und die rote Nr. 3379 Q.

4. Unsachgemäß durchgeführte Tests stellen ein Gesundheitsrisiko für alle Beteiligten dar. Berichten zufolge findet keine echte Qualitätskontrolle statt. Das ist ein Zustand, „der schnellstens beendet werden muss“, forderte Andreas Bobrowski, der Vorsitzende des Berufsverbands der Laborärzte in Deutschland6.

4.1. Welche Vorgaben zur Qualität und Wirtschaftlichkeit der Test-Angebote sollten nach Auffassung des Senates ggf. ausgebaut werden?

Zu 4.1.:

Die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen – wie sie in der Rili LME/BÄK zusammengefasst sind – stellen einen guten Rahmen für die Durchführung von Corona-Tests dar.

4.2. Gedenkt der Senat die Zahl der Testzentren zu reduzieren? Bitte um nähere Erläuterungen.

Zu 4.2.:

Das Hauptaugenmerk liegt nicht auf einer Obergrenze an Test-to-Go Stellen, sondern auf ordnungsgemäß durchgeführten Tests. Bundesweit wird davon ausgegangen, dass in der Sommer-Reisezeit die Nachfrage nach Testungen steigen könnte, da die Einreiseverordnung des Bundes Testpflichten vorsieht. Im Vergleich zum Sommer 2020 sind aufgrund des ausreichenden Testangebotes in der Stadt keine Testzentren für Reisende extra erforderlich.

5. Nach Angaben des Bundesgesundheitsministeriums haben sowohl die Anbieter von Testleistungen als auch die Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) „alle Daten, die für die Kontrolle der korrekten Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich sind, bis zum 31. Dezember 2024 aufzubewahren“.

5.1. Sind nach Auffassung des Senats nachgelagerte Kontrollen der Leistungsabrechnungen erforderlich?

[6] https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/corona-schnelltests-testzentren-in-der-grauzone-17352825.html.

Warum? Sofern zutreffend, wie sollen diese erfolgen?

Zu 5.1.:

Diese sind selbstverständlich erforderlich. Dafür wird – wie vom Bundesgesundheitsministerium angekündigt – die neue Testverordnung die Grundlage für Plausibilitätskontrollen durch die KV.

6. Wie wird bei Testungen nach § 4a der Testverordnung[7] gegenüber dem Leistungserbringer sichergestellt, dass die zu testende Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat? Wer überprüft die Einhaltung dieser Vorgabe?

Zu 6.:

Die zu testende Person muss ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, um getestet werden zu können. Zur eindeutigen Identifizierung sind Vorname, Nachname und Geburtstag in Verbindung mit einem Lichtbildausweis ausreichend.

Berlin, den 18. Juni 2021

In Vertretung
Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

[7] Coronavirus-Testverordnung – TestV.